

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 6, 23. Juni 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 23. Juni 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-38	Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil	915.62
03-39	Regierungsratsbeschluss betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung	439.15
03-40	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
03-41	Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) (Änderung) (<i>nur in deutscher BAG</i>)	430.210.131
03-42	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) (Änderung)	152.321
03-43	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) (Änderung)	161.1
03-44	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (Änderung)	211.1
03-45	Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung)	215.326.2
03-46	Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung)	321.1
03-47	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EschKG) (Änderung)	281.1
03-48	Gesetz über die Enteignung (Änderung)	711.0
03-49	Dekret über die Anzahl Kammer-schreiberinnen- und Kammerschreiberstellen am Verwaltungsgericht	162.612
03-50	Dekret über die Arbeitsgerichte (Änderung)	162.71
03-51	Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter (Änderung)	215.322.1

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-52	Dekret über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB) (Änderung)	155.261
03-53	Dekret über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv) (Änderung)	278.1
03-54	Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) (Änderung)	328.1
03-55	Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) (Änderung)	430.210.1
03-56	Grossratsbeschluss Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2001 über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung	439.33
03-57	Mitteilung	101.1

14.
März
1974

Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Abgeschlossen in Bern am 14. März 1974
Vom Bundesrat unter Ausschluss des damaligen Artikels 5, Absätze 1 und 2,
genehmigt am 18. August 1976
Geändert am 5. Februar 1999

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für
Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone
folgendes Konkordat:

Verpflichtung
der Kantone

Art. 1 ¹Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und
Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone
(im Folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Kör-
perschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

² Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachste-
henden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hoch-
schule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt
auf unbestimmte Zeit.

³ Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt
jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinn-
zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Verpflichtung
privater
Organisationen

Art. 2 Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisatio-
nen Beiträge:

- Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Weinfach Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Gartenbau Wädenswil, in Wädenswil;
- Berufs- und Fachverbände.

Zweck und
allgemeine
Grundsätze

Art. 3 ¹Die Hochschule hat zum Zweck:

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbe-
sondere
 - im Obst-, Wein- und Gartenbau
 - in der Lebensmitteltechnologie
 - in der Biotechnologie
 - in der Oekotrophologie
 durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveran-
staltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die
Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden er-
fordern.
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs-
und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen
für Dritte zu erbringen.

- ² Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:
- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.
- ³ Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Sonder-
verpflichtung
des Sitzkantons

Art. 4 ¹Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969/1. April 1970, mit Wirkung ab 1. Januar 1969, für 100 Jahre der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum Wädenswil im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig 3000 Franken zur Verfügung zu stellen.

² Der Kanton Zürich räumt dem Konkordat das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

³ In Zusammenarbeit mit dem in Artikel 11 genannten Schulrat übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

⁴ Der Kanton Zürich befreit das Konkordat von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Angliederung
der Hochschule
an eine
Verbundlösung

Art. 4a ¹Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren
- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

² Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Ausbaukosten
und ihre
Deckung

Art. 5 Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Techni-

kum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt 22 356 000 Franken (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

	Franken
Eidgenossenschaft	14 308 000
Konkordatsträger gemäss Verteilerschlüssel (Anhang I)	8 048 000
Insgesamt	22 356 000

Weitere
Ausbaukosten
und ihre
Deckung

Art. 5a ¹Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

² Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Jährliche
Kosten und
ihre Deckung

Art. 6 ¹Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 7.

² Sie werden wie folgt gedeckt:

- a Schulgeld und Pension;
- b Beiträge des Bundes;
- c Beiträge der Konkordatsträger;
- d Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen;
- e Allfällige weitere Mittel.

³ Zur teilweisen Deckung des auf die Konkordatsträger entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Konkordatssträger zu einem festen Beitrag von total 300 000 Franken pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Konkordatsträger verteilt nach dem Schlüssel (Anhang II), der folgende Faktoren umfasst:

- a Wohnbevölkerung Prozent mit einfachem Gewicht
- b Durchschnitt Prozent Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte/Fläche einfachem Gewicht
im Intensivobstbau, Rebbau und
Gartenbau
- c Durchschnitt Prozent Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in einfachem Gewicht
Obstverwertung und Weinbereitung

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach

Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

⁴ Die restlichen Jahreskosten (d.h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

Rückstellungen
und Fonds

Art. 7 ¹Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften wird durch eine jährliche Einlage von 1 Prozent des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung des Baukostenindexes gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6.
- b Die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:
 - durch eine jährliche Einlage von 10–15 Prozent des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6;
 - durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
 - durch allfällige weitere Mittel.

² Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien

- an das Studium der Schüler,
- für Studienaufenthalte der Schüler,
- für Studienreisen der Schüler,
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

³ Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

Besondere
Fälle

Art. 8 ¹Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein

Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

² Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

Organe

Art. 9 ¹Die Organe des Konkordates sind:

- a der Konkordatsrat
- b der Schulrat
- c die Rechnungsprüfungskommission
- d die Fachkommissionen

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, vorbehältlich Artikel 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

Der Konkordatsrat

Art. 10 ¹Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

² Der Konkordatsrat ist befugt, weiteren interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

³ Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung
- Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Voranschlags sowie des Entwicklungs- und Finanzplans
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Rechnung
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären
- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

⁴ Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf

Einladung durch den Schulrat hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

⁶ Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Der Schulrat

Art. 11 ¹Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- | | |
|--|-----|
| – Sitzkanton | 1 |
| – andere Konkordatsträger | 4 |
| – Wirtschaftskreise und Berufsverbände | 2–4 |

² Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

³ Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer
- Verleihung des Professorentitels
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen
- Erlass von Studienprogrammen
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit
- Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden
- Letztinstanzliche Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag
- Letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen

⁴ Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

⁵ Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden: je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

⁶ Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Die Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Art. 12 ¹Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Eidgenossenschaft,
- 1 Vertreter der Konkordatsträger und 1 Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Wirtschaft und 1 Stellvertreter.

² Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amte stehende Vertreter der Konkordatsträger und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Konkordatsträger bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Konkordatsträger kann gleichzeitig im Schulrat und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

³ Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

Fach-
kommissionen

Art. 12a ¹Den Abteilungen (Studiengängen) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

² Einer Fachkommission gehören 5 bis 9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

³ Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Einzahlung der
Beiträge der
Konkordats-
träger

Art. 13 Die Konkordatsträger verpflichten sich, einzuzahlen:

a ihren Anteil an die Ausbaurkosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:

- 30 Prozent bei Baubeginn,

- 30 Prozent bei Vollendung der Rohbauten,
- Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung.

b ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d.h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres; einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses.

Beitritt und
Kündigung

Art. 14 ¹Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

² Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Inkraftsetzung

Art. 15 Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaurkosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:

Zürich
Bern
Luzern
Uri
Schwyz
Glarus
Zug
Freiburg
Basel-Landschaft
Schaffhausen
Appenzell A. Rh.
Appenzell I. Rh.
St. Gallen
Graubünden
Aargau
Thurgau

Anhang I (Art. 5)**Schlüssel für die Verteilung der Kantonsbeiträge
an die Baukosten des Ausbildungszentrums
für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil
(Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	24,526	1 973 850
Bern (deutschsprachig)	12,111	974 700
Luzern	6,420	516 680
Uri	0,476	38 310
Schwyz	1,917	154 280
Obwalden	0,482	38 790
Nidwalden	0,580	46 680
Glarus	0,587	47 240
Zug	1,461	117 580
Freiburg (deutschsprachig)	1,126	90 620
Solothurn	3,436	276 530
Basel-Stadt	4,969	399 900
Basel-Landschaft	3,899	313 790
Schaffhausen	3,167	254 880
Appenzell A. Rh.	0,736	59 230
Appenzell I. Rh.	0,149	11 990
St. Gallen	8,694	699 700
Graubünden	4,807	386 870
Aargau	10,831	871 680
Thurgau	9,162	737 360
Fürstentum Liechtenstein	0,464	37 340
	100,000	8 048 000

Anhang II (Art. 6)**Schlüssel für die Verteilung des festen Beitrages der Kantone an die jährlichen Kosten des Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil (Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	23,265	69 800
Bern (deutschsprachig)	12,672	38 020
Luzern	6,847	20 540
Uri	0,517	1 550
Schwyz	2,036	6 110
Obwalden	0,518	1 550
Nidwalden	0,620	1 860
Glarus	0,586	1 760
Zug	1,426	4 280
Freiburg (deutschsprachig)	1,181	3 540
Solothurn	3,622	10 870
Basel-Stadt	3,706	11 120
Basel-Landschaft	3,865	11 590
Schaffhausen	3,230	9 690
Appenzell A. Rh.	0,746	2 240
Appenzell I. Rh.	0,168	500
St. Gallen	9,076	27 230
Graubünden	5,110	15 330
Aargau	10,921	32 760
Thurgau	9,407	28 220
Fürstentum Liechtenstein	0,481	1 440
	100,000	300 000

16.
Mai
2001

**Regierungsratsbeschluss
betreffend das BEJUNE-Abkommen über die Beiträge
im Bereich der Berufsbildung**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsrat genehmigt die von den Erziehungsdirektoren der Kantone Bern, Jura und Neuenburg beantragte Totalrevision des BEJUNE-Abkommens über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung.
2. Dieser Beschluss tritt nach Genehmigung der genannten Abkommensrevision durch die Regierungen der Kantone Jura und Neuenburg am 1. August 2001 in Kraft.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

BEJUNE-Abkommen über die Beiträge im Bereich der Berufsbildung

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung vereinbaren die Vertragskantone Bern, Jura und Neuenburg Folgendes:

1. Ziele

Art. 1 Mit diesem Abkommen erklären die Vertragskantone ihre Bereitschaft,

- a* die Schulen innerhalb des Abkommens als Bildungsangebote für die Auszubildenden der gesamten Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Bildungsangebote interkantonal zusammenzuarbeiten;
- b* den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- c* für den Besuch dieser Schulen einheitliche Schulbeiträge sowie für diese ein einheitliches Berechnungs- und Erhebungsverfahren festzulegen;
- d* eine ausgeglichene Schulzuteilung der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler anzustreben.

2. Grundsätze

Art. 2 Auszubildende aus den Vertragskantonen, die eine Schule ausserhalb ihres Wohnsitzkantons besuchen, sind denjenigen aus dem Schulortskanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss und Schulgebühren.

Art. 3 ¹Die Kantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, pro Schuljahr und pro Schultyp einheitliche Schulbeiträge.

² Massgebend ist der stipendienrechtliche Wohnsitz¹⁾.

Art. 4 Die Vertragskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung dieses Abkommens.

3. Geltungsbereich

Art. 5 ¹Im Anhang wird abschliessend festgelegt, für welche Schulen das Abkommen im Einzelnen gilt.

² Die Vertragskantone können auf Antrag des Schulortskantons über die Aufnahme weiterer öffentlicher und privater Schulen in den Anhang entscheiden.

4. Kosten

Art. 6 ¹Die Schulbeiträge werden dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern dieser um 5 Punkte steigt. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 2000: 147,0 Punkte (Dezember 1982: 100 Punkte).

¹⁾ a Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern der Antragstellerin oder des Antragstellers bei Beginn der Ausbildung oder der Sitz der letztinstanzlich zuständigen Vormundschaftsbehörde.

b Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die ohne ihre Eltern im Ausland wohnen, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Heimatkanton. Bei mehreren Heimatorten gilt der zuletzt erworbene Heimatort.

c Für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der stipendienrechtliche Wohnsitz im Zuweisungskanton begründet. Buchstabe e bleibt vorbehalten.

d Für mündige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern verstorben sind oder im Ausland Wohnsitz haben, ist der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes begründet. Buchstabe e bleibt vorbehalten.

e Mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung ununterbrochen während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und auf Grund einer Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz in diesem Kanton. Familienarbeit und Militärdienst gelten ebenfalls als Erwerbstätigkeit.

f Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

² Die jährlichen Schulbeiträge werden wie folgt festgelegt:	CHF
<i>a</i> Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie hauswirtschaftliche Berufsschulen.....	3 100.–
<i>b</i> Berufsmaturitätsschulen, einschliesslich obligatorischer Unterricht (im Dualsystem).....	3 850.–
<i>c</i> Vom BBT subventionierte Handelsschulen	8 060.–
<i>d</i> Lehrwerkstätten, kunstgewerbliche Schulen, Werkschulen, Vorkurse für kunstgewerbliche Vollzeitschulen, Anschlussjahr für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die in eine (Vollzeit-)Fachhochschule übertreten.....	8 800.–
<i>e</i> Berufsmaturitätsklassen nach Erwerb des eidg. Fähigkeitsausweises (zur vollständigen Ausbildung)	8 800.–
<i>f</i> Zweijährige Berufsmaturitätsklassen nach Erwerb des eidg. Fähigkeitsausweises (zur vollständigen Ausbildung), pro Schuljahr.....	4 400.–
<i>g</i> Höhere Fachschulen, Vollzeit	7 500.–
Höhere Fachschulen, berufsbegleitend, pro Wochenlektion auf Jahresbasis.....	250.–
Höhere Fachschulen, Baukastensystem, pro Lektion	6.–

³ Die Schulbeiträge sind für ein volles Semester oder Modul geschuldet.

⁴ Der zu Beginn eines Schuljahres geltende Tarif gilt für das ganze Schuljahr.

Art. 7 ¹Für die Auszubildenden, die in einem Lehrbetrieb ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom Kanton geschuldet, der dem Vertrag zugestimmt hat.

² Für die Auszubildenden, Schülerinnen, Schüler und Studierenden, die in einer unter Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben *c* bis *g* genannten Schule ausgebildet werden, wird der Schulbeitrag vom stipendienrechtlichen Wohnsitzkanton geschuldet.

5. Verfahren

Art. 8 Die Anmeldung erfolgt an die aufnehmende Schule, die sie vor Ausbildungsbeginn der zuständigen Dienststelle des zahlungspflichtigen Kantons zum Entscheid vorlegt.

Art. 9 Stichdaten für die Ermittlung der Schülerzahlen sind der 15. November und der 15. Mai.

Art. 10 Die Schulen oder die Dienststellen stellen sich einmal pro Jahr, frühestens am 31. Mai, Rechnung für die gemäss Abkommen aufgenommenen Auszubildenden des laufenden Ausbildungsjahres. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 11 ¹Verlegen die Eltern ihren Wohnsitz in einen anderen Vertragskanton, können die Schülerinnen und Schüler die bisherige Schule weiter besuchen.

² Der neue Wohnsitzkanton hat die Beiträge ab Semesterbeginn nach dem Wohnsitzwechsel zu übernehmen.

Art. 12 Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen wurden, dürfen wegen Kündigung dieses Abkommens nicht von der Schule gewiesen werden. Der zahlungspflichtige Kanton hat die Schulbeiträge bis zum Abschluss der Ausbildung weiter zu leisten.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 ¹Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragskantone geändert werden.

² Der Anhang kann durch Beschluss der Vertragskantone jeweils vor Beginn eines nächsten Schuljahres revidiert werden.

Dieses Abkommen tritt am 1. August 2001 in Kraft. Es kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

Bern, 16. Mai 2001

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Delsberg, 13. März 2001

Im Namen der Regierung
des Kantons Jura
Der Präsident: *Hêche*
Der Staatsschreiber: *Jacquod*

Neuenburg, 2. Mai 2001

Im Namen des Staatsrates
des Kantons Neuenburg
Der Präsident: *Béguin*
Der Staatsschreiber: *Reber*

Anhang 1

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Jura
Kanton Neuenburg

Aufnahmekanton:

Kanton Bern

Bezeichnung der Schulen:

- Berufsbildungszentrum Biel-Bienne (BBZ Biel)
- Kantonale Schule für Gestaltung, Biel
- Vollzeit-Berufsmittelschule (BMS 2)
- Berufsmaturitätsschule (BMS)
- Handelsschulen Biel, Neuenstadt, St. Immer (Abteilung Diplom + kaufm. BM)
- Berufsvorbereitungsjahr (10. Schuljahr) in Biel, Moutier und St. Immer
- Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Berner Jura (CPC-JB) in Tramelan mit Unterrichtseinheit in Moutier
- Centre professionnel artisanal et industriel du Jura bernois (CPAI-JB) in St. Immer mit Unterrichtseinheit in Moutier
- Bildungszentrum Feusi, Biel (Arzthelferinnen)
- Schweizerische Hochschule für die Holzwirtschaft (SH-Holz), Biel
- Centre de formation des professions de la santé (CEFOPS), St. Immer
- Hochschule für Technik und Architektur (HTA-BI), Biel

Anhang 2

Herkunft der Auszubildenden:

Kanton Bern
Kanton Neuenburg

Aufnahmekanton:

Kanton Jura

Bezeichnung der Schulen:

- Centre professionnel, Delsberg
- Ecole professionnelle supérieure, integrierte BM (EPS1), Delsberg
- Ecole professionnelle commerciale, Delsberg
- Centre professionnel, Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale, Pruntrut
- Ecole d'Horlogerie et de microtechnique (école de métiers), Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale supérieure, integrierte BM (EPS1), Delsberg
- Ecole professionnelle supérieure, integrierte BM (EPS1), Pruntrut
- Ecole professionnelle commerciale supérieure, Vollzeit-BM (EPS2), Pruntrut
- Ecole technique, Pruntrut
- Ecole de commerce, Delsberg
- Ecole de commerce, Pruntrut
- Institut agricole du Jura, 2852 Courtemelon (Hauswirtschaft)

Anhang 3:*Herkunft der Auszubildenden:*

Kanton Jura
Kanton Bern

Aufnahmekanton:

Kanton Neuenburg

Bezeichnung der Schulen:

- Centre professionnel du Littoral neuchâtelois (CPLN), Neuenburg
- Lycée Jean-Piaget, Neuenburg
- Centre cantonal de formation professionnelle des métiers du bâtiment, Colombier
- Centre intercommunal de formation des Montagnes neuchâtelaises (CIFOM), Le Locle / La Chaux-de-Fonds
- Ecole romande d'aide familiale (ERAF), Neuenburg – ab Ende des Ad-hoc-Abkommens

7.
Mai
2003

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang I

4.4	(neu) Digitale Reproduktionsverfahren Die Gebühr für Aufträge, die den Einsatz digitaler Reproduktionsverfahren bedingen, setzt sich zusammen aus	Taxpunkte
4.4.1	der Grundgebühr pro reproduzierte Seite	10 bis 25
4.4.2	der Bearbeitungsgebühr.....	nach Zeitaufwand

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 7. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
Mai
2003

Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV); Änderung

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) wird wie folgt geändert:

VI. Unverändert

1. Struktur und Auftrag

Art. 202 Aufgehoben.

Art. 204 ¹In der Region Bern wird ein Institut für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe geführt.

² Es umfasst
a unverändert,
b unverändert.

Art. 205 ¹Die Abteilung für die Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe führt die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*.

² Die Abteilung für die Stufenausbildung für die oberen Klassen der Primarstufe führt die Zusatzausbildung nach Artikel 187 Absatz 1 Buchstaben *c*, *d* und *e*.

Art. 228 ¹An folgenden Standorten der Institute können Mensen geführt werden:

a Bern Marzili,
b Bern Muristalden.

² Unverändert.

Art. 296 ¹«den Aufsichtskommissionen der Institute» wird ersetzt durch «der Aufsichtskommission des Instituts».

Grund-
ausbildungen
für Kinder-
garten und
Primarstufe

Zusatz-
ausbildungen
für Kinder-
garten und
Primarstufe

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bern, 7. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
November
2002

**Gesetz
über die Regierungsstatthalterinnen
und Regierungsstatthalter (RstG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter. Eine Person kann in mehr als einem Amtsbezirk als Regierungsstatthalterin oder als Regierungsstatthalter gewählt werden.

² und ³ Unverändert.

Art. 2 ¹Unverändert.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Amtsbezirk. Wird eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter in mehreren Amtsbezirken in dieses Amt gewählt, wohnt sie oder er in einem der betreffenden Amtsbezirke.

Art. 4 ¹Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung jeder Regierungsstatthalterin und jedes Regierungsstatthalters.

² Unverändert.

³ Ist auch die ordentliche Stellvertretung verhindert, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein.

Art. 7 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat übt diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus. Diese nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wahr und kann ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

³ Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Die Gerichtspräsidenten müssen nach ihrer Wahl in demjenigen Wahlkreis politischen Wohnsitz begründen, in dem sie gewählt worden sind. Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)²⁾ bleibt vorbehalten.

³ Unverändert.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

¹⁾ BSG 141.1

²⁾ BSG 61.1

20.
November
2002

**Gesetz
über die Organisation der Gerichtsbehörden
in Zivil- und Strafsachen (GOG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Es beaufsichtigt als Ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es verfügt dafür über ein ständiges Inspektorat.

³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches¹⁾ (EG ZGB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und dieses Gesetzes:

ZGB

Einfügung:

Artikel 42 Bereinigung durch das Gericht;

Aufhebung:

Artikel 45 Absatz 1 Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister;

Artikel 49 Absatz 2 Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person;

OR

Unverändert.

EG

Unverändert.

Art. 27 ¹Unverändert.

² Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.

¹⁾ SR 210

³ Unverändert.

Art. 122 ¹Unverändert.

² Die Grundbuchkreise umfassen folgende Amtsbezirke:

a Kreis I: Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville,

b Kreis II: Amtsbezirke Biel und Nidau,

c Kreis III: Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach,

d Kreis IV: Amtsbezirke Aarwangen und Wangen,

e Kreis V: Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen,

f Kreis VI: Amtsbezirke Signau und Trachselwald,

g Kreis VII: Amtsbezirk Konolfingen,

h Kreis VIII: Amtsbezirke Bern und Laupen,

i Kreis IX: Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen,

k Kreis X: Amtsbezirk Thun,

l Kreis XI: Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli,

m Kreis XII: Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental,

n Kreis XIII: Amtsbezirke Obersimmental und Saanen.

³ Der Regierungsrat legt durch Verordnung den Sitz der Kreisgrundbuchämter fest. Er kann Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern schaffen.

Art. 123 ¹Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Organisation der Kreisgrundbuchämter und die Gesamtzahl der Grundbuchverwalterinnen- und Grundbuchverwalterstellen.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weist die Stellen den Grundbuchkreisen zu. Pro Grundbuchkreis wird mindestens eine Stelle zugewiesen.

Art. 124 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter wahr.

Art. 129 ¹Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird veröffentlicht. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Art der Veröffentlichung.

² Unverändert.

Art. 139 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Handelsregisterführerinnen und Handelsregisterführer wahr.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 17. Dezember 2002 genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Gesetz
betreffend die Handänderungs-
und Pfandrechtssteuern (HPG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten
a beim Erwerb durch die Eidgenossenschaft, den Kanton oder durch
eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersön-
lichkeit gemäss Gemeindegesetz¹⁾ vom 16. März 1998;
b bis *m* unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

¹⁾ BSG 170.11

20.
November
2002

**Gesetz
über das Strafverfahren (StrV)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

Überwachung
des Post- und
Fernmeldever-
kehrs
a Grundsatz

Art. 155 Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾.

b Triage

Art. 156 Die Präsidentin oder der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts ist zuständig für die Durchführung der Triage gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF.

c Anordnende
Behörde

Art. 157 Anordnende Behörde gemäss Artikel 6 BÜPF ist im Vorverfahren die Untersuchungsbehörde und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Verfahrensleitung des zuständigen Gerichts.

d Genehmi-
gungsbehörde

Art. 158 Der Präsident oder die Präsidentin der Anklagekammer des Obergerichts ist Genehmigungsbehörde gemäss Artikel 7 BÜPF.

e Beschwerden

Art. 159 Die Anklagekammer des Obergerichts ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 und 6 BÜPF. Das Mitglied der Anklagekammer, das die Genehmigung erteilt oder die Triage durchgeführt hat, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Einsatz techni-
scher Überwa-
chungsgeräte

Art. 160 Für den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gemäss Artikel 179^{bis} ff. StGB gelten die Bestimmungen des BÜPF sinngemäss.

Art. 176 ¹Unverändert.

² Sie kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist und zudem ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, sie werde
1. und 2. unverändert.

¹⁾ SR 780.1

3. weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, wenn sie während der Dauer des Verfahrens dies bereits mindestens einmal getan hat oder
4. weitere Verbrechen begehen und dadurch die körperliche oder sexuelle Integrität anderer in schwer wiegender Weise gefährden.

Art. 197 Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf deren Verlangen zum vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme in eine Vollzugsanstalt einweisen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion eine Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

Art. 227 Kommt die Untersuchungsbehörde, allenfalls nach Abklärungen gemäss Artikel 199 Absatz 3, zum Schluss, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht, die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben, die Anzeige sei offensichtlich unbegründet oder es handle sich um einen Fall nach Artikel 4, beantragt sie der Staatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen.

Art. 262 ¹Unverändert.

² Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss den Artikeln 58 und 59 StGB und Retention gemäss Artikel 117 EG ZGB erkannt werden.

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn

1. unverändert;
2. eine Freiheitsstrafe und der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB in Frage stehen.

Art. 289 ¹Unverändert.

² Gegenstand einer Vorfrage können bilden

1. und 2. unverändert,
3. Fragen der Verwertbarkeit von Aktenstücken oder andern Beweismitteln. Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden zu Ziffern 4 und 5.

³ Treten Mängel, Hindernisse und Fragen der Verwertbarkeit erst im späteren Verlauf der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, sind sie als Zwischenfrage geltend zu machen, unter Folge des Verzichts auf dieses Parteirecht im Unterlassungsfall.

⁴ Unverändert.

d Beweisgrundlagen

Art. 298 ¹ Neben den vom gesamten Gericht unmittelbar gemäss Artikel 295 durchgeführten Beweismassnahmen gelten als Beweisgrundlagen

1. bis 6. unverändert.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 317 ¹ bis ⁴ Unverändert.

⁵ Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren gemäss Artikel 316.

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. und 2. unverändert;

3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss Artikel 57 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist;

4. sich die Appellation nur auf den Zivilpunkt bezieht und dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel wäre oder

5. das Verfahren auf die Prüfung des Vorliegens eines wesentlichen Verfahrensmangels im Sinne von Artikel 360 beschränkt worden ist.

Art. 362 ¹ Ist ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 gefällt worden, können die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft die Wiedereinsetzung verlangen, sofern sie durch das Urteil beschwert sind und die Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

² Die Parteien können kein Begehren um Wiedereinsetzung stellen, wenn sie ordnungsgemäss vorgeladen worden und der Hauptverhandlung schuldhaft ferngeblieben sind.

³ Der Privatklägerschaft steht das Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt unter den Voraussetzungen von Artikel 288 ZPO zu.

Art. 408 ¹ und ² Unverändert.

³ Urteile der oberen Instanz sowie andere verfahrensabschliessende Entscheide werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig. Die Verfahrensleitung des oberinstanzlichen Gerichts kann bis zur Einreichung einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde oder bis die Frist zu deren Einreichung ungenutzt abgelaufen ist den Vollzug aussetzen.

Art. 429 ¹Unverändert.

² Das Inkasso von durch Strafmandat der regionalen Untersuchungsrichterämter ausgesprochenen Bussen, Gebühren, Verfahrenskosten und verfallenen Sicherheiten besorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

II.

Die Einführungsverordnung vom 8. August 2001 zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
(EGSchKG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹ Unverändert.

² Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse unterhalten die Betreibungs- und Konkursämter in jedem Amtsbezirk ihrer Region eine Dienststelle. Über Ausnahmen beschliesst der Regierungsrat.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt den Standort der Dienststellen.

⁴ Unverändert.

Art. 4 Aufgehoben.

Art 10 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Inspektion der Betreibungs- und Konkursämter kann der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die administrative, organisatorische und fachliche Führung der Vorsteherinnen und Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter wahrnehmen lassen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 17. Dezember 2002 genehmigt.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

Gesetz über die Enteignung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung wird wie folgt geändert:

Art. 44 ¹Unverändert.

² Es gehören zum

1. Kreis die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Nidersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun;
2. Kreis die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen;
3. Kreis die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen;
4. Kreis die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Laupen und Nidau;
5. Kreis die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Enteignung (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
über die Anzahl Kammerschreiberinnen-
und Kammerschreiberstellen am Verwaltungsgericht**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über
die Verwaltungsrechtspflege,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Anzahl Stellen

Art. 1 Die Anzahl Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen am Verwaltungsgericht wird auf höchstens 25 festgesetzt.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 2 Das Dekret vom 12. September 1989 über die Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber am Verwaltungsgericht wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 3 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
über die Arbeitsgerichte
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 9. November 1971 über die Arbeitsgerichte wird wie folgt geändert:

Art. 27 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
über die Organisation der Kreisgrundbuchämter
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. März 1995 über die Organisation der Kreisgrundbuchämter wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 4 Aufgehoben.

Grundbuch-
verwalterinnen,
Grundbuch-
verwalter

Art. 5 Für die dreizehn Grundbuchkreise werden höchstens 21 Grundbuchverwalterinnen- und Grundbuchverwalterstellen geschaffen.

Art. 6 bis 17 Aufgehoben.

Art. 20 ¹In den Grundbuchkreisen, welchen mehr als eine Grundbuchverwalterinnen- oder Grundbuchverwalterstelle zugewiesen wird, bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und
verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden
(GebD VJB)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJZ) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Über das Gesuch entscheidet in Bezug auf verwaltungsgerichtliche Gebühren das Verwaltungsgericht. In den übrigen Fällen entscheidet diejenige Direktion, welcher die Justizbehörde zugeordnet ist.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹Unverändert.

² Zuständig für den Entscheid über derartige Gesuche ist die abschliessend urteilende Gerichtsbehörde.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Dekret
betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹Unverändert.

² Zuständig für den Entscheid über derartige Gesuche ist die abschliessend urteilende Gerichtsbehörde.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1428 vom 21. Mai 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. August 2003

20.
November
2002

**Gesetz
über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 9. Mai 1995 über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung erfolgt an Instituten, die der Universität angegliedert sind.

⁴ Unverändert.

Art. 47 ^{1bis (neu)} Die Konferenz wird geleitet durch das Gesamtpräsidium, bestehend aus Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 82 ^{2 (neu)} Er kann Kompetenzen der Kantonalen Konferenz und des Kantonalen Sekretariates der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dem Gesamtpräsidium übertragen, wenn dies zur Erfüllung des Auftrages der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nötig ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
November
2002

Grossratsbeschluss
Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen
Vereinbarung vom 27. September 2001 über die
Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln
in der Studien- und Berufsberatung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

gestützt auf die Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung vom 27. September 2001 durch die EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP-SR+TI),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der am 27. September 2001 von der EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins verabschiedeten Interkantonalen Vereinbarung über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung bei.
2. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, diesen Beschluss dem Generalsekretariat der EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins zu eröffnen.
3. Dieser Beschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. April 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2001 über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Interkantonale Vereinbarung vom 27. September 2001 über die Herstellung und den Vertrieb von Informations- mitteln in der Studien- und Berufsberatung

Die Regionalkonferenz der Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Westschweiz und des Tessins (CIIP SR+TI),

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben *a* und *f* der Statuten vom 9. Mai 1996,

angesichts der Bedürfnisse der kantonalen Fachstellen für die Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung im Bereich der Dokumentation und Information über Ausbildungswege, Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufe,

in Kenntnis der Erfahrungen aus der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Herstellung von Dokumentationen für die Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung,

getragen vom Wunsch, den betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen qualitativ hoch stehende und laufend überarbeitete Mittel und Instrumente im Bereich der Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung anzubieten,

im Bestreben einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Nutzung der vorhandenen Mittel,

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1 ¹Die Konferenz errichtet ein gemeinsames Produktionszentrum für die Ausarbeitung und Herstellung von Materialien und Unterlagen, welche die Informations- und Dokumentationsbedürfnisse aller beteiligten Departemente, ihrer Fachstellen sowie des betroffenen Benutzerkreises im Bereich der Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung abdecken.

² Das Produktionszentrum ist administrativ dem Generalsekretariat unterstellt und hat ihren Sitz grundsätzlich unter demselben Dach.

Aufgabe
des Produktions-
zentrums

Artikel 2 ¹Die Aufgabe des Produktionszentrums besteht in erster Linie darin, die gemeinsamen Informations- und Dokumentationsmittel herzustellen, über welche die kantonalen Berufsberatungsämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen müssen.

² Es stellt den Vertrieb der produzierten Materialien durch geeignete Mittel sicher, indem es insbesondere die elektronischen Kommunikationsmittel berücksichtigt.

³ Es stellt die Verwaltung allgemeiner Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Bereich der Information und Dokumentation in seinen Tätigkeitsgebiet sicher.

Besondere
Aufgaben

Artikel 3 ¹Das Produktionszentrum ist namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a Ausführen des von der Kommission beschlossenen Produktionsplans,
- b Anstellen und Führen der Redaktorinnen und Redaktoren und der Arbeitsgruppen,
- c Anwenden der redaktionellen und deontologischen Regeln,
- d Ausschreiben von Verlags-, Realisierungs- und Vertriebsarbeiten jeglicher Art sowie Koordinieren und Betreuen dieser Arbeiten,
- e Fördern der Erzeugnisse,
- f Führen des Kommissionssekretariats, der Administration und des Rechnungswesens.

² Es beauftragt grundsätzlich und auf Vertragsbasis ein spezialisiertes Unternehmen mit der Verlegung, mit der Realisierung und mit dem Vertrieb der Produktion.

³ Das Produktionszentrum arbeitet mit interkantonalen, schweizerischen und eventuell ausländischen Organen, die ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen. Es kann mit Berufsverbänden Leistungsvereinbarungen und Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

⁴ Die Konferenz kann die Aufgaben des Produktionszentrums näher umschreiben oder im Rahmen ihres Auftrags erweitern.

Kommission:
Grundsätze und
Zusammen-
setzung

Artikel 4 ¹Die Kommission ist das Aufsichtsorgan des Produktionszentrums.

² Die Kommission setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, d. h. aus:

- a fünf Mitgliedern, die von der Westschweizer Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufsberatungsämter (CCO) vorgeschlagen werden,
- b zwei Mitgliedern, die von der Westschweizer Konferenz der Vorsteherinnen und Vorsteher der Berufsbildungsämter (CRFP) vorgeschlagen werden,
- c zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschafts- und Berufskreise,
- d einer Vertreterin oder einem Vertreter des Generalsekretariats der Konferenz.

³ Die Konferenz ernennt die Mitglieder der Kommission für eine Dauer von vier Jahren; diese können einmal wieder gewählt werden. Sie sorgt dafür, dass jeder Kanton in der Kommission vertreten ist. Sie ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr oder nach Bedarf. Die für das Produktionszentrum verantwortliche Person nimmt an den Kommissionsarbeiten mit beratender Stimme teil und führt das Kommissionssekretariat.

Kommission:
Aufgaben

Artikel 5 ¹Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
a Definieren einer Politik für die Herstellung von Informationsmitteln über Ausbildungen und Berufe
b Definieren der Produktionsbedürfnisse und Verabschieden des jährlichen Produktionsplans,
c Ausarbeiten und Kontrollieren der Standesregeln,
d Evaluieren der Produkte,
e Überwachen der Ausschreibungen und der Transaktionen mit den Partnern,
f Stellungnahme zu den Rechnungen und Voranschlägen zu Händen der Konferenz.

² Die Kommission legt der Konferenz jährlich Rechenschaft ab.

Leitung
und Personal
des Produktions-
zentrums

Artikel 6 ¹Die Leitung und die Führung des Produktionszentrums werden durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des Generalsekretariats wahrgenommen. Diese Person ist für die Redaktion, für das Verlagswesen und für den Vertrieb der gemeinsamen dokumentarischen Erzeugnisse der kantonalen Berufsberatungsstellen zuständig.

² Das Produktionszentrum wird in Bezug auf Sekretariats- und Verwaltungsarbeiten unterstützt.

³ Das Produktionszentrum stellt – grundsätzlich im Auftragsverhältnis – für das Dokumentationswesen spezialisierte Redaktorinnen und Redaktoren an. Es kann Arbeitsgruppen oder Redaktionsausschüsse bilden.

⁴ Das fest angestellte Personal des Produktionszentrums untersteht dem Mitarbeiterstatut der Konferenz.

Budget und
Finanzierung

Artikel 7 ¹Das Produktionszentrum ist bemüht, bei allen Aktivitäten das beste Qualität/Preis-Verhältnis zu erreichen.

² Es verfügt über ein eigenes Budget.

³ Die Finanzierung der Aktivitäten des Produktionszentrums wird durch einen von der Konferenz errichteten Fonds (gemäss Art. 54^{bis} ih-

rer Statuten), durch allfällige Bundesbeiträge, durch den Erlös aus dem Verkauf sowie durch andere Einnahmen sichergestellt. Die Konferenz beschliesst jährlich die Öffnung des Fonds auf Grund des Budgets. Die kantonalen Anteile werden gemäss Artikel 53 der Konferenzstatuten vom 9. Mai 1996 zwischen den Unterzeichnerkantonen ausgemacht.

Vollzug und
Inkrafttreten

Artikel 8 ¹Die Konferenz ist ermächtigt, die Einzelheiten in Bezug auf den Betrieb des Produktionszentrums und insbesondere in Bezug auf den Fonds zu beschliessen.

² Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von mindestens fünf Kantonen ratifiziert worden ist.

Pflicht
der Kantone

Artikel 9 ¹Die Unterzeichnerkantone dieser Vereinbarung verzichten darauf, Informationsunterlagen herzustellen und zu verlegen, welche die Erzeugnisse des Produktionszentrums konkurrenzieren könnten.

² Sie bzw. ihre Amtsstellen verpflichten sich, die redaktionellen Kompetenzen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Dauer
und Auflösung
der Vereinbarung

Artikel 10 ¹Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ratifizierung
und Änderung
der Vereinbarung

Artikel 11 ¹Die zuständige kantonale Behörde teilt dem Sekretariat der Konferenz ihren Genehmigungsbeschluss mit. Das Sekretariat informiert die anderen Partnerkantone.

² Anträge zur Änderung dieser Vereinbarung sind an das Sekretariat zu richten. Dieses holt bei den anderen Partnerkantonen eine Stellungnahme ein, bevor es die Änderungsanträge der Konferenz zur Genehmigung vorlegt.

Neuenburg/Lausanne, 27. September 2001

Im Namen der EDK-Regionalkonferenz der Westschweiz
und des Tessins:

Die Präsidentin: *Martine Brunshawig Graf*

Der Generalsekretär: *Jean-Marie Boillat*

Mitteilung

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat mit Bundesbeschluss vom 12. März 2003 den in der Volksabstimmung vom 3. März 2002 angenommenen Verfassungsartikeln 101a und 101b (BAG 02–33) die eidgenössische Gewährleistung erteilt.